-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Entschädigungsklage bei überlanger Verfahrensdauer
Abteilung	37
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	§§ 198 ff. GVG i.d.F. des Gesetzes über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren (GRüGV)

Etwaige in der Zeit zwischen März und Mai 2020 aufgetretene Phasen der gerichtlichen Inaktivität stellen regelmäßig keine dem Staat zuzurechnenden Verzögerungszeiten dar (Anschluss an BFH, Urteil vom 27.10.2021 – X K 5/20 – juris, Rn. 34 ff.). Für diesen Zeitraum ist regelmäßig davon auszugehen, dass Verzögerungen der Corona-Pandemie geschuldet sind, ohne dass sich dies unmittelbar den Akten entnehmen lassen muss. Dies gilt gleichermaßen für Verzögerungen, die im Sitzungsbetrieb aufgetreten sind, wie für solche im allgemeinen Geschäftsablauf.

Für Phasen der gerichtlichen Inaktivität ab Juni 2020 kann sich der Beklagte nicht mehr darauf berufen, dass diese auf Ursachen beruhen, die er weder beeinflussen kann noch sonst zu verantworten hat.

	Geht es in dem eine unangemessene Dauer aufweisenden streitgegenständlichen Ausgangsverfahren letztlich allein um die Übernahme der außergerichtlichen Kosten eines Widerspruchsverfahrens kommt diesem eine unterdurchschnittliche Bedeutung zu und kann es angemessen sein, den in § 198 Abs. 2 Satz 3 GVG vorgesehenen Regelbetrag zu halbieren.
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

2. Instanz

Aktenzeichen	L 37 SF 71/22 EK SO
Datum	20.01.2023

3. Instanz

Datum	-

Die KlÃ¤gerin begehrt die Zahlung einer EntschÃ¤digung wegen Ã¼berlanger Dauer des vor dem Sozialgericht B unter dem Aktenzeichen SÂ 146 SO 174/20 gefÃ¼hrten Verfahrens in HÃ¶he weiterer mindestens 600,00Â â¬ zzgl. Zinsen. Dem abgeschlossenen Ausgangsverfahren lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Â

Am 02.Â Februar 2020 erhob die bereits damals durch ihren jetzigen BevollmÃ¤chtigten vertretene KlÃ¤gerin vor dem Sozialgericht B eine UntÃ¤tigkeitsklage und begehrte die Verurteilung des Landes Berlin zur Bescheidung ihres Widerspruchs vom 26.Â September 2019 gegen den Bescheid vom 17.Â September 2019, mit dem die GewÃ¤hrung von Leistungen der Sozialhilfe (Grundsicherung im Alter) aufgrund ihrer wirtschaftlichen und persÃ¶nlichen VerhÃ¤ltnisse abgelehnt worden war. Zugleich beantragte sie die Bewilligung von Prozesskostenhilfe.

Â

Am 06.Â Februar 2020 bestÃ¤tigte das Sozialgericht den Klageeingang und forderte eine ErklÃ¤rung Ã¼ber die persÃ¶nlichen und wirtschaftlichen VerhÃ¤ltnisse an, die am 11.Â Februar 2020 Ã¼bersandt wurde. Am 28.Â Februar 2020 ging beim Sozialgericht die Klageerwiderung ein, in der der damalige Beklagte darauf verwies,

dass ein Widerspruch gegen den Bescheid vom 17.Â September 2019 nicht aktenkundig sei, im Ãbrigen aber auch dem materiellen Begehren bereits durch Bescheid vom 10.Â DezemÂber 2019 entsprochen worden sei. Mit besagtem Bescheid hatte er der KlÃ¤gerin Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung fÃ¼r die Zeit vom 01.Â Juni 2019 bis zum 31.Â Mai 2020 bewilligt.

Â

Am 05.Â MÃ¤rz 2020 Ã¼bersandte das Gericht dem BevollmÃ¤chtigten den besagten Bescheid und wies darauf hin, dass fÃ¼r eine UntÃ¤tigkeitsklage kein RechtsschutzbedÃ¼rfnis bestehen dÃ¼rfte. Mit zehn Tage spÃ¤ter eingehendem Schriftsatz des BevollmÃ¤chtigten wurde an der Klage und der Behauptung, Widerspruch eingelegt zu haben, festgehalten und die unterbliebene Kostenentscheidung durch den dortigen Beklagten gerÃ¼gt. Unter dem 31.Â MÃ¤rz 2020 verfÃ¼gte die Registratorin beim Sozialgericht B eine Wiedervorlage fÃ¼r den 28.Â April 2020 mit dem Hinweis â Coronaâ.

Â

Am 05.Â Juni 2020 Ã¼bersandte die GeschÃ¤ftsstelle dem dortigen Beklagten auf richterliche VerfÃ¼gung vom 28.Â Mai 2020 den Schriftsatz vom 15.Â MÃ¤rz 2020 zur Stellungnahme. Intern wurde eine Frist von sechs Wochen gesetzt. Mit am 08.Â Juni 2020 eingehendem Schreiben bestritt der dortige Beklagte weiterhin den Eingang eines Widerspruchs, sodass er auch keine Kostenentscheidung zu treffen gehabt habe. Dieser Schriftsatz wurde dem BevollmÃ¤chtigten auf richterliche VerfÃ¼gung vom 10.Â Juni 2020 am 24.Â August 2020 verbunden mit der Aufforderung Ã¼bersandt anzugeben, an welche Faxnummer der Widerspruch geschickt worden sei. Zugleich wurde bei den damaligen Beteiligten angefragt, ob EinverstÃ¤ndnis mit einer Entscheidung ohne mÃ¼ndliche Verhandlung bestehe. Noch am selben Tag verwies der BevollmÃ¤chtigte darauf, den Widerspruch Ã¼ber den elektronischen Rechtsverkehr zugestellt zu haben. Zur Entscheidung ohne mÃ¼ndliche Verhandlung Ã¤uÃerte er sich nicht, woraufhin das Gericht am 26.Â Oktober 2020 diesbezÃ¼glich nochmals nachfragte. Es wurde sodann umgehend das â vom damaligen Beklagten bereits Ende August 2020 erteilte â EinverstÃ¤ndnis erklÃ¤rt.

Â

Nachdem der BevollmÃ¤chtigte am 23.Â Dezember 2021 VerzÃ¶gerungsrÃ¼ge erhoben hatte, verurteilte das Sozialgericht B mit âÂ ohne mÃ¼ndliche Verhandlung ergangenem â Urteil vom 25.Â MÃ¤rz 2022 den damaligen Beklagten zur Bescheidung des Widerspruchs gegen den Bescheid vom 17.Â September 2019 und zur Erstattung der notwendigen auÃergerichtlichen Kosten der KlÃ¤gerin. Das Urteil wurde den Beteiligten jeweils am 14.Â April 2022 zugestellt.

Â

Am 19.Â April 2022 hat die KlÃ¤gerin einen isolierten Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe gestellt und einen Klageentwurf vorgelegt, der auf Zahlung einer EntschÃ¤digung in HÃ¶he von mindestens 1.400,00Â â¬ zzgl. Zinsen in HÃ¶he von 5Â % Ã¼ber dem jeweiligen Basiszinssatz gerichtet war. Zur BegrÃ¼ndung hat sie ausgefÃ¼hrt, dass das Sozialgericht im April und Mai, Juli sowie September 2020 und von November 2020 bis einschlieÃlich Februar 2022 (20 Kalendermonate) untÃ¤tig geblieben sei. Unter BerÃ¼cksichtigung der dem Gericht zuzubilligenden Vorbereitungs- und Bedenkzeit von sechs Monaten stehe ihr in dem durchaus Ã¼berschaubaren UntÃ¤tigkeitsklageverfahren eine EntschÃ¤digung mindestens in der geltend gemachten HÃ¶he zu.

Â

Der jetzige Beklagte hat daraufhin unter dem 25.Â Mai 2020 eine EntschÃ¤digung in HÃ¶he von 800,00Â â¬ anerkannt und die Auffassung vertreten, dass ein weitergehender EntschÃ¤digungsanspruch nicht bestehe. Von den geltend gemachten 20Â KalenÂdermonaten der gerichtlichen InaktivitÃ¤t seien dem Land zwÃ¶lf nicht zuzurechnen, sodass die entschÃ¤digungspflichtige VerzÃ¶gerung nur acht Monate betrage. Denn fÃ¼r die ZeitrÃ¤ume von April bis Juli 2020 und Januar sowie Februar 2021 sei zu beachten, dass es pandemiebedingt zu einer EinschrÃ¤nkung der ArbeitsfÃ¤higkeit der Richterinnen und Richter gekommen sei und diese Zeiten ihm nicht als VerzÃ¶gerung zuzurechnen seien. Im Ãbrigen kÃ¶nne der Monat September 2020 auch nicht als InaktivitÃ¤tsmonat gewertet werden.

Â

Der Senat hat der KlÃ¤gerin mit Beschluss vom 29.Â Juli 2022 Prozesskostenhilfe fÃ¼r eine beabsichtigte Klage gewÃ¤hrt, soweit mit dieser eine EntschÃ¤digung in HÃ¶he weiterer 600,00Â â¬ begehrt wird. Dabei ist er davon ausgegangen, dass das Ausgangsverfahren tatsÃ¤chlich â abzÃ¼glich einer Vorbereitungs- und Bedenkzeit von sechs Monaten â im Umfang von 14Â Kalendermonaten entschÃ¤digungsrelevant verzÃ¶gert sein kÃ¶nnte, eine diesbezÃ¼gliche abschlieÃende Entscheidung jedoch ebenso der Hauptsache vorbehalten bleiben mÃ¼sse wie die Frage, ob der KlÃ¤gerin tatsÃ¤chlich eine EntschÃ¤digung in Geld zustehe und nicht vielmehr eine Wiedergutmachung auf sonstige Weise gemÃ¤Ã Â§Â 198 Abs.Â 4 GVG als ausreichend anzusehen sei.

Â

Nach Zustellung dieses Beschlusses am 03.Â August 2022 hat die KlÃ¤gerin noch am selben Tag EntschÃ¤digungsklage erhoben und eine EntschÃ¤digung in HÃ¶he weiterer mindestens 600,00Â â¬ zzgl. Zinsen begehrt.

Â

Â

Â

Â

Die KlÃ¤gerin beantragt,

Â

den Beklagten zu verurteilen, ihr wegen Ã¼berlanger Dauer des vor dem Sozialgericht B unter dem Aktenzeichen SÂ 146 SO 174/20 gefÃ¼hrten Verfahrens eine EntschÃ¤digung in HÃ¶he weiterer mindestens 600,00Â â¬ nebst Zinsen in HÃ¶he von 5Â Prozentpunkten Ã¼ber dem Basiszinssatz ab RechtshÃ¤ngigkeit zu zahlen.

Â

Der Beklagte, dem die Klage am 18.Â August 2022 zugestellt worden ist, beantragt,

Â

die Klage abzuweisen.

Â

Er meint, dass der KlÃ¤gerin keine weitergehende EntschÃ¤digung zustehe. TatsÃ¤chlich sei es zwar in 20 Monaten â nicht indes im September 2020 â zu gerichtlicher InaktivitÃ¤t gekommen. Hiervon seien ihm jedoch zwÃ¶lf nicht zurechenbar. Es handele sich hierbei zum einen um die sechsmonatige Vorbereitungs- und Bedenkzeit, die dem Gericht zugestanden habe, zum anderen um die Monate April bis Juli 2020 und Januar sowie Februar 2021 im Hinblick auf die Corona-Pandemie. Der EntschÃ¤digungsanspruch setzte nach den ErwÃ¤gungen des Gesetzgebers ein hoheitliches Verhalten voraus. Die UmstÃ¤nde, die zu einer VerlÃ¤ngerung der Verfahrensdauer gefÃ¼hrt haben, mÃ¼ssten mithin innerhalb des staatlichen bzw. des dem Staat zurechenbaren Einflussbereichs liegen. Bei der Pandemie habe es sich um ein von auÃen auf die Gerichte und die Beteiligten einwirkendes und in seiner konkreten Form, und Wirkung nicht vorhersehbares beispielloses Ereignis gehandelt. Von einem Organisationsverschulden kÃ¶nne daher keine Rede sein. Im Rahmen des Lockdowns habe der Gerichtsbetrieb nicht im Ã¼blichen Umfang aufrechterhalten werden kÃ¶nnen. Das Sozialgericht hÃ¤tte seinen Notbetrieb vor Ort seinerzeit auf die Bearbeitung von EilfÃ¤llen beschrÃ¤nkt. Die vom PrÃ¤sidenten des Sozialgerichts getroffenen EinschrÃ¤nkungen des Gerichtsbetriebs stellten sich als Teil der von den staatlichen Stellen fÃ¼r alle Lebensbereiche getroffenen pandemiebedingten SchutzmaÃnahmen dar, um das Infektionsgeschehen zum Schutz der Mitarbeitenden, der Rechtsuchenden und der Besucherinnen und Besucher des Gerichts einzuschrÃ¤nken.

Â

Mit Schreiben vom 10. und 24.Â August 2022 haben die Beteiligten sich jeweils mit einer Entscheidung ohne mÃ¼ndliche Verhandlung einverstanden erklÃ¤rt.

Â

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Beteiligten gewechselten SchriftsÃ¤tze nebst Anlagen, den sonstigen Inhalt der Gerichtsakte und auf die Akten des Ausgangsverfahrens verwiesen, die dem Senat vorgelegen haben und Gegenstand der Entscheidung gewesen sind.

Â

Â

EntscheidungsgrÃ¼nde

Â

Der nach Â§Â 201 Abs.Â 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) sowie Â§Â 202 SatzÂ 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) fÃ¼r die Entscheidung Ã¼ber die EntschÃ¤digungsklage zustÃ¤ndige Senat konnte Ã¼ber diese nach Â§Â 201 Abs.Â 2 SatzÂ 1 GVG i.V.m. Â§Â§Â 202 SatzÂ 2, 124 Abs.Â 2 SGG ohne mÃ¼ndliche Verhandlung entscheiden, nachdem die Beteiligten hierzu unter dem 10.Â bzw. 24.Â August 2022 ihr EinverstÃ¤ndnis erteilt hatten.

Â

Die Klage ist zulÃ¤ssig, nicht jedoch begrÃ¼ndet.

Â

A.Â Â Â Â Â Die als allgemeine Leistungsklage statthafte, auf GewÃ¤hrung einer EntschÃ¤digung wegen Ã¼berlanger Dauer des vor dem Sozialgericht B unter dem Aktenzeichen SÂ 146 SO 174/20 gefÃ¼hrten Verfahrens gerichtete Klage ist zulÃ¤ssig. Insbesondere bestehen weder an der Wahrung der gemÃ¤Ã Â§Â 90 SGG fÃ¼r die Klage vorgeschriebenen Schriftform noch an der Einhaltung der nach Â§Â 198 Abs.Â 5 SatzÂ 2 GVG zu wahrenden Klagefrist von sechs Monaten nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung, die das Verfahren beendet, oder einer anderen Erledigung des Verfahrens Zweifel. Nachdem den Beteiligten des streitgegenstÃ¤ndlichen Ausgangsverfahrens das Urteil vom 25.Â MÃ¤rz 2022 jeweils am 14.Â April 2022 zugestellt worden war, hat die KlÃ¤gerin fÃ¼nf Tage spÃ¤ter einen isolierten Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe in Vorbereitung einer EntschÃ¤digungsklage gestellt. Letztere hat sie noch am Tag der Zustellung des stattgebenden Prozesskostenhilfe-Beschlusses am 03.Â August 2022 erhoben.

Â

Auch steht der ZulÃ¤ssigkeit der Klage nicht entgegen, dass die KlÃ¤gerin mit dieser die HÃ¶he der â□□ ihr nach ihrer Ansicht fÃ¼r weitere sechs Monate zustehenden â□□ EntschÃ¤digung in das Ermessen des Gerichts gestellt und insoweit lediglich eine Mindestforderung in HÃ¶he des gesetzlich vorgesehenen Pauschbetrages von monatlich 100,00Â â□¬ gefordert hat. Jedenfalls fÃ¼r diese Fallkonstellation ist es nach Ã¼bereinstimmender Auffassung der Bundesgerichte, der der Senat sich anschlieÃ□t, zulÃ¤ssig, eine Mindestforderung zu formulieren (vgl. BSG, Urteil vom 13.12.2018 â□□ BÂ 10 Ã□G 4/16Â R â□□ Rn.Â 14, BGH, Urteil vom 23.01.2014 â□□ IIIÂ ZR 37/13 â□□ Rn.Â 56, BVerwG, Urteil vom 26.02.2015 â□□ 5Â C 5/14Â D â□□ Rn.Â 15 sowie BFH, Urteile vom 12.07.2017 â□□ XÂ K 3-7/16 â□□ Rn.Â 27 und vom 29.11.2017 â□□ XÂ K 1/16 â□□ Rn.Â 23, alle zitiert nach juris).

Â

B.Â Â Â Â Â Die sich unter BerÃ¼cksichtigung des Â§Â 200 SatzÂ 1 GVG zu Recht gegen das hier passivlegitimierte Land Berlin richtende EntschÃ¤digungsklage ist indes nicht begrÃ¼ndet.

Â

Die KlÃ¤gerin begehrt eine EntschÃ¤digung fÃ¼r einen immateriellen Nachteil in HÃ¶he von noch mindestens 600,00Â â□¬, nachdem der Beklagte noch vor Klageerhebung einen EntschÃ¤digungsanspruch in HÃ¶he von 800,00Â â□¬ anerkannt hatte. Zur Ã□berzeugung des Senats steht der KlÃ¤gerin eine â□□ weitergehende â□□ EntschÃ¤digung allerdings nicht zu. Zwar ist das Verfahren in grÃ¶Ã□erem Umfang verzÃ¶gert als vom Beklagten anerkannt. Indes hat dieser der KlÃ¤gerin bereits eine hÃ¶here als hier angemessene EntschÃ¤digung gewÃ¤hrt.

Â

Nach Â§Â 198 Abs.Â 1 SatzÂ 1 GVG wird angemessen entschÃ¤digt, wer infolge unangemessener Dauer eines Gerichtsverfahrens als Verfahrensbeteiligter einen Nachteil erleidet. GemÃ¤Ã□ Â§Â 198 Abs.Â 2 SatzÂ 1 GVG wird ein Nachteil, der nicht VermÃ¶gensnachteil ist, vermutet, wenn ein Gerichtsverfahren unangemessen lange gedauert hat. FÃ¼r einen Nachteil, der nicht VermÃ¶gensnachteil ist, kann EntschÃ¤digung allerdings nur beansprucht werden, soweit nicht nach den UmstÃ¤nden des Einzelfalls Wiedergutmachung auf andere Weise gemÃ¤Ã□ Â§Â 198 Abs.Â 4 GVG ausreichend ist (Â§Â 198 Abs.Â 2 SatzÂ 2 GVG). Eine EntschÃ¤digung erhÃ¤lt ein Verfahrensbeteiligter schlieÃ□lich nur dann, wenn er bei dem mit der Sache befassten Gericht die Dauer des Verfahrens gerÃ¼gt hat (Â§Â 198 Abs.Â 3 SatzÂ 1 GVG).

Â

I.Â Â Â Â Â Â Â An der ordnungsgemÃ¤Ã□en Erhebung einer VerzÃ¶gerungsrÃ¼ge bestehen vorliegend keine Zweifel. Seitens der KlÃ¤gerin wurde eine solche am 23.Â Dezember 2021 an das Gericht herangetragen. Zu diesem Zeitpunkt lag â□□ unabhÃ¤ngig von etwaigen vorangegangenen VerzÃ¶gerungszeiten â□□

jedenfalls seit fast genau 14 Monaten das beiderseitige EinverstÃ¤ndnis zur Entscheidung ohne mÃ¼ndliche Verhandlung vor, ohne dass eine Entscheidung ergangen wÃ¤re. Es bestand damit objektiv die BefÃ¼rchtung, das Verfahren kÃ¶nne nicht in der gebotenen Zeit zum Abschluss gebracht werden.

Â

II.Â Â Â Â Â Â Â Â Auch weist das Verfahren eine unangemessene Dauer auf und dies in weitergehendem Umfang als vom Beklagten anerkannt.

Â

GemÃ¤Ã Â§Â 198 Abs.Â 1 SatzÂ 2 GVG kommt es fÃ¼r die Beurteilung der Verfahrensdauer auf die UmstÃ¤nde des Einzelfalls, insbesondere das Verhalten der Verfahrensbeteiligten und Dritter sowie die Schwierigkeit, KomplexitÃ¤t und Bedeutung des Verfahrens an.

Â

1.Â Â Â Â Â Â Â Â Das streitgegenstÃ¤ndliche Verfahren, in dem die KlÃ¤gerin zwar formal auf Bescheidung eines Widerspruchs geklagt hat, in dem es letztlich aber allein um die Ãbernahme der Kosten des Widerspruchsverfahrens ging, war fÃ¼r sie zur Ãberzeugung des Senats von unterdurchschnittlicher Bedeutung. Denn die Bedeutung des Verfahrens ergibt sich zum einen aus der allgemeinen Tragweite der Entscheidung fÃ¼r die materiellen und ideellen Interessen der Beteiligten. Zum anderen trÃ¤gt zur Bedeutung der Sache im Sinne des Â§Â 198 Abs.Â 1 SatzÂ 2 GVG im Kontext des Anspruchs auf effektiven Rechtsschutz maÃgeblich das Interesse des Betroffenen gerade an einer raschen Entscheidung bei. Entscheidend ist deshalb auch, ob und wie sich der Zeitablauf nachteilig auf die Verfahrensposition des KlÃ¤gers bzw. der KlÃ¤gerin und das geltend gemachte materielle Recht sowie mÃ¶glicherweise auf seine/ihre weiteren geschÃ¼tzten Interessen auswirkt (BSG, Urteile vom 03.09.2014 â Â BÂ 10 ÃG 2/13 â Rn.Â 29, â BÂ 10 ÃG 9/13 R â Rn.Â 31, â BÂ 10 ÃG 12/13Â R â Rn.Â 35 und â Â BÂ 10 ÃG 2/14Â R â Rn.Â 38, vom 12.02.2015 â BÂ 10 ÃG 11/13 Â R â Rn.Â 28 und â BÂ 10 ÃG 7/14Â RÂ â Rn.Â 30 sowie vom 07.09.2017 â BÂ 10 ÃG 1/16Â R â Rn.Â 34, alle zitiert nach juris). Es ist nicht erkennbar, dass die KlÃ¤gerin aus irgendwelchen GrÃ¼nden ein besonderes Interesse an der schnellen Entscheidung Ã¼ber die Frage hatte, ob der die begehrten Leistungen bewilligende Bescheid des damaligen Beklagten von Amts wegen ergangen war oder auf einen Widerspruch zurÃ¼ckging. Letztlich war damit allein die Frage verbunden, ob der KlÃ¤gerin die Kosten des Widerspruchsverfahrens zu erstatten sind. Dass sich der Zeitablauf nachteilig auf ihre Verfahrensposition, insbesondere auf das materielle Recht oder auf sonstige geschÃ¼tzte Interessen der KlÃ¤gerin ausgewirkt hat oder auch nur auszuwirken drohte, wird nicht geltend gemacht und ist auch sonst nicht ersichtlich. FÃ¼r die Allgemeinheit hatte das Ausgangsverfahren schlieÃlich ersichtlich keinerlei Bedeutung.

Â

Die Schwierigkeit des Verfahrens sowie seine KomplexitÃ¤t sind jeweils als allenfalls durchschnittlich einzustufen.

Â

2.Â Â Â FÃ¼r die Entscheidung, ob eine Ã¼berlange Verfahrensdauer vorliegt, sind aktive und inaktive Zeiten der Bearbeitung gegenÃ¼berzustellen. Dabei sind dem Ausgangsgericht gewisse Vorbereitungs- und Bedenkzeiten, die regelmÃ¤Ãig je Instanz zwÃ¶lfÂ Monate betragen, als angemessen zuzugestehen, selbst wenn sie nicht durch konkrete VerfahrensfÃ¶rderungsschritte als begrÃ¼ndet und gerechtfertigt angesehen werden kÃ¶nnen. Angemessen bleibt die Gesamtverfahrensdauer in Hauptsacheverfahren regelmÃ¤Ãig zudem dann, wenn sie den genannten Zeitraum Ã¼berschreitet, aber insoweit auf vertretbarer aktiver Verfahrensgestaltung des Gerichts beruht oder durch Verhalten des KlÃ¤gers oder Dritter verursacht wird, die das Gericht nicht zu vertreten hat (BSG, Urteil vom 03.09.2014 â BÂ 10 ÃG 12/13Â R â juris, Rn.Â 33, 54Â f.). Bedeutsam ist dabei, dass das Handeln des Ausgangsgerichts keiner rechtlichen Vollkontrolle zu unterziehen ist und die Prozessordnung dem Ausgangsgericht ein weites Ermessen bei seiner Entscheidung darÃ¼ber einrÃ¤umt, wie es das Verfahren gestaltet und leitet (BSG, Urteile vom 03.09.2014 â BÂ 10 ÃG 2/13Â R â juris, Rn.Â 36 und vom 12.02.2015 â B 10 ÃG 11/13 R â, juris, Rn.Â 31). Bei der Beurteilung der Prozessleitung des Ausgangsgerichts hat das EntschÃ¤digungsgericht daher die materiell-rechtlichen Annahmen, die das Ausgangsgericht seiner Verfahrensleitung und âgestaltung zugrunde legt, nicht infrage zu stellen, soweit sie nicht geradezu willkÃ¼rlich erscheinen, und allein zu prÃ¼fen, ob das Ausgangsgericht bei seiner Prozessleitung Bedeutung und Tragweite des Menschenrechts aus Art.Â 6 Abs.Â 1 EuropÃ¤ische Menschenrechtskonvention (EMRK) bzw. des Grundrechts aus Art.Â 19 Abs.Â 4 Grundgesetz (GG) in der konkreten prozessualen Situation hinreichend beachtet und fehlerfrei gegen das Ziel einer mÃ¶glichst richtigen Entscheidung abgewogen hat (BSG, Urteile vom 03.09.2014 â BÂ 10 ÃG 2/13Â R â Rn.Â 36, â BÂ 10 ÃG 9/13Â R â Rn.Â 39, â BÂ 10 ÃG 12/13Â RÂ â Rn.Â 43 und â BÂ 10 ÃG 2/14 R â Rn.Â 42, jeweils zitiert nach juris). Kleinste relevante Zeiteinheit im Geltungsbereich des Rechtsschutzes wegen Ã¼berlanger Verfahrensdauer ist dabei stets der Kalendermonat (BSG, Urteil vom 12.02.2015 â BÂ 10 ÃG 11/13Â R â 2.Â Leitsatz und Rn.Â 34, vgl. auch Urteile vom 03.09.2014 â BÂ 10 ÃG 12/13Â R â, Rn.Â 29, â BÂ 10 ÃG 9/13Â R â Rn.Â 25, â BÂ 10 ÃG 2/13Â â Rn.Â 24, jeweils zitiert nach juris).

Â

a)Â Â Â Â Â Â Â Zu Unrecht meint die KlÃ¤gerin, dass im September 2020 von gerichtlicher InaktivitÃ¤t auszugehen sei. Denn Ende August 2020 hatte das Gericht zum einen den BevollmÃ¤chtigten aufgefordert anzugeben, an welche Fax-Nummer er den Widerspruch geschickt habe, und hatte zum anderen bei beiden Beteiligten angefragt, ob EinverstÃ¤ndnis mit einer Entscheidung ohne mÃ¼ndliche Verhandlung besteht. Noch im selben Monat sind dann zwar SchriftsÃ¤tze sowohl des BevollmÃ¤chtigten als auch des damaligen Beklagten eingegangen. Indes hatte sich der BevollmÃ¤chtigte darin nicht zur Entscheidung ohne mÃ¼ndliche

Verhandlung geÃ¤uÃ□ert, sondern diesbezÃ¼glich erst auf eine Nachfrage des Gerichts Ende Oktober 2020 reagiert. Dass das Gericht nicht unmittelbar nach Eingang seines Schreibens Ende August nachgefragt hat, ist nicht als Zeichen von InaktivitÃ¤t zu bewerten. Im Gegenteil konnte das Sozialgericht davon ausgehen, dass der BevollmÃ¤chtigte erst abklÃ¤ren wollte, ob EinverstÃ¤ndnis mit einer Entscheidung ohne mÃ¼ndliche Verhandlung besteht. Nachdem er sich im Laufe des Septembers 2020 hierzu nicht geÃ¤uÃ□ert hatte, hat das Sozialgericht sodann im Oktober 2020 an die Stellungnahme erinnert.

Â

b)Â Â Â Â Â Â Â Ã□bereinstimmend und insoweit zu Recht gehen die Beteiligten hingegen davon aus, dass es im streitgegenstÃ¤ndlichen Ausgangsverfahren im November und Dezember 2020 sowie von MÃ¤rz 2021 bis Februar 2022, mithin in 14 Kalendermonaten zu Phasen gerichtlicher InaktivitÃ¤t gekommen ist.

Â

c)Â Â Â Â Â Â Â Â Unstreitig ist das Verfahren schlieÃ□lich in den Monaten April, Mai und Juli 2020 sowie Januar und Februar 2021 nicht betrieben worden. Soweit die KlÃ¤gerin der Auffassung ist, es handele sich auch diesbezÃ¼glich um dem Beklagten anzulastende VerzÃ¶gerungen, wÃ¤hrend dieser meint, diese VerzÃ¶gerungen nicht zu vertreten zu haben, kann ihnen zur Ã□berzeugung des Senats jeweils nur teilweise gefolgt werden. Er geht vielmehr davon aus, dass vorliegend die Monate April und Mai 2020 keine dem Beklagten zuzurechnenden VerzÃ¶gerungszeiten darstellen, anderes hingegen fÃ¼r die Monate Juli 2020 sowie Januar und Februar 2021 zu gelten hat.

Â

Bereits aus Â§Â 198 Abs.Â 1 SatzÂ 2 GVG ergibt sich, dass fÃ¼r die Beurteilung der Verfahrensdauer u.a. das Verhalten der Verfahrensbeteiligten und Dritter in den Blick zu nehmen ist. Anerkannt ist darÃ¼ber hinaus, dass eine VerlÃ¤ngerung der Verfahrensdauer, die â□□ Ã¼ber das Verhalten der Verfahrensbeteiligten oder Dritter hinaus â□□ auf anderen Ursachen beruht, die das Gericht weder beeinflussen kann noch sonst zu verantworten hat, keine EntschÃ¤digungspflicht auslÃ¶st. AuÃ□erhalb des staatlichen Verantwortungs- und Einflussbereichs liegende Faktoren sind mithin entschÃ¤digungsrechtlich irrelevant (vgl. BSG, Urteil vom 24.03.2022 â□□ BÂ 10 Ã□G 2/20Â R â□□ juris, Rn.Â 42). Mit dem Bundesfinanzhof (BFH, Urteil vom 27.10.2021 â□□ XÂ K 5/20 â□□ juris, Rn.Â 34Â ff.) und dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg (Urteil vom 29.06.2021 â□□ OVG 3 A 21/20 â□□ nicht verÃ¶ffentlicht) geht der Senat davon aus, dass zu Beginn der Corona-Pandemie eingetretene VerzÃ¶gerungen wertungsmÃ¤Ã□ig auÃ□erhalb des staatlichen Verantwortungs- und Einflussbereichs lagen.

Â

Am 11.Â MÃ¤rz 2020 wurde der weltweite Ausbruch der durch das neue Coronavirus

SARS-CoV-2 ausgelÃ¶sten Erkrankung COVID-19 von der Weltgesundheitsorganisation zur Pandemie erklÃ¤rt. Es handelte sich insoweit um ein auÃergewÃ¶hnliches und in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland beispielloses Ereignis. Angesichts der Gefahr der Ansteckung mit dem Coronavirus, der Erkrankung vieler Personen, der Ãberlastung der gesundheitlichen Einrichtungen bei der Behandlung schwerwiegender FÃ¤lle und schlimmstenfalls des Todes von Menschen (vgl. Beschluss der 2.Â Kammer des Ersten Senats des BVerfG vom 10.04.2020 â 1Â BvQ 31/20 â juris, Rn.Â 13) haben der Bund und die LÃ¤nder ab MÃ¤rz 2020 durch Verordnungen MaÃnahmen zur EindÃ¤mmung der Ausbreitung des Virus und zum Schutz der BevÃ¶lkerung ergriffen. In den Gerichten kam es in diesem Zusammenhang zur Einrichtung eines Notbetriebs und â jedenfalls auf entsprechende dringende Empfehlungen der Gerichtsleitungen hin â vorÃ¼bergehend zur (weitgehenden) Einstellung des Sitzungsbetriebs, bis Hygiene- und Schutzkonzepte erstellt und die zur mÃ¶glichst weitgehenden Vermeidung von Infektionen erforderlichen MaÃnahmen umgesetzt waren. Namentlich gehÃ¶rten hierzu â zur GewÃ¤hrleistung erforderlicher MindestabstÃ¤nde und ausreichender BelÃ¼ftung sowie im Interesse der Vermeidung des Zusammentreffens vieler Personen â rÃ¤umliche und teils bauliche Anpassungen (z.B. Ausstattung mit TrennwÃ¤nden) sowohl in den SitzungssÃ¤len als auch in den GeschÃ¤ftsstellen, bevor der regulÃ¤re Betrieb stufenweise wieder aufgenommen werden konnte. Auch wenn die konkreten MaÃnahmen letztlich durch die Gerichtsleitungen angeordnet wurden, sind sie wertungsmÃ¤Ãig nicht dem Beklagten anzulasten. Vielmehr stellen sich die â unvorhersehbar erforderlich werdenden â pandemiebedingten SchutzmaÃnahmen als unbeeinflussbares Ereignis dar (so auch BFH, Urteil vom 27.10.2021 â XÂ K 5/20 â juris, Rn.Â 44Â ff.). Dem Beklagten kann gerade kein Organisationsverschulden dahin vorgeworfen werden, dass er es versÃ¤umt hÃ¤tte, die Gerichte so auszustatten, dass diese auch im Falle einer pandemischen Lage, die weder in ihrem Eintritt noch in ihren Wirkungen, geschweige denn im Hinblick auf die nach dem jeweiligen Stand der Wissenschaft gebotenen GegenmaÃnahmen vorhersehbar war, stets eine uneingeschrÃ¤nkte Rechtspflege sicherstellen kÃ¶nnen. Dabei ist auch zu beachten, dass staatlichen Stellen bei der ErfÃ¼llung ihrer Schutzpflichten aus Art.Â 2 Abs.Â 2 SatzÂ 1 GG ein erheblicher EinschÃ¤tzungs-, Wertungs- und Gestaltungsspielraum zukommt (vgl. Beschluss der 2.Â Kammer des Zweiten Senats des BVerfG vom 19.05.2020 â 2Â BvR 483/20 â juris, Rn.Â 8). Eine Bewertung derartiger SchutzmaÃnahmen als mÃ¶gliche Ursache fÃ¼r eine unangemessene Dauer des Verfahrens i.S.d. Â§Â 198 GVG verbietet sich dem EntschÃ¤digungssenat. Ebenso scheidet eine an den konkreten VerhÃ¤ltnissen beim jeweiligen Gericht orientierte ex-post-Betrachtung aus, ob die ergriffenen MaÃnahmen angemessen waren (vgl. BFH, Urteil vom 27.10.2021 â XÂ K 5/20 â juris, Rn.Â 49Â f.). Dass das Sozialgericht B bei der gebotenen ex-ante-Betrachtung den ihm zustehenden Spielraum bei der EinschÃ¤tzung der Gefahrenlage und der Gestaltung der als notwendig erachteten MaÃnahmen Ã¼berschritten hÃ¤tte, als es den Schutz von Leib und Leben vorÃ¼bergehend vor das Gebot des zÃ¼gigen Rechtsschutzes gestellt hat, vermag der Senat nicht zu erkennen.

Â

Da es indes dem Gericht und damit dem Staat auch obliegt, geeignete MaÃnahmen zu ergreifen, um VerzÃ¶gerungen auf ein MaÃ zu reduzieren, das dem Anspruch auf Rechtsschutz in angemessener Zeit ausreichend Rechnung trÃ¤gt (vgl. BSG, Urteil vom 24.03.2022 â BÂ 10 ÃG 2/20Â R â juris, Rn.Â 43), kann dies selbstverstÃ¤ndlich nur fÃ¼r eine Ãbergangszeit gelten. Der Senat sieht es insoweit regelmÃ¤Ãig als angemessen an, den Gerichten fÃ¼r die Dauer der ersten Corona-Welle eine dreimonatige Frist einzurÃ¤umen, um die im Interesse des Gesundheitsschutzes der GerichtsangehÃ¶rigen, aller Ã¼brigen Verfahrensbeteiligten und auch Besucherinnen und Besuchern gebotenen MaÃnahmen umzusetzen. Er geht daher regelmÃ¤Ãig davon aus, dass etwaige zwischen MÃ¤rz und Mai 2020 aufgetretene VerzÃ¶gerungen, sei es im Sitzungsbetrieb, sei es im allgemeinen GeschÃ¤ftsablauf, der Corona-Pandemie geschuldet sind, selbst wenn sich dies nicht unmittelbar den Akten entnehmen lÃ¤sst, und dem Beklagten nicht anzulasten sind (so fÃ¼r den Sitzungsbetrieb auch BFH, Urteil vom 27.10.2021 â XÂ K 5/20 â juris, Rn.Â 53Â f.; OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 29.06.2021 â OVG 3 A 21/20 â nicht verÃ¶ffentlicht, vgl. auch Urteile des Senats vom 20.01.2023 â LÂ 37 SF 298/21 EK AS â sowie â LÂ 37 SF 83/22 EKÂ R â jeweils zur VerÃ¶ffentlichung vorgesehen).

Â

Dass vorliegend anderes zu gelten hÃ¤tte, vermag der Senat auch unter BerÃ¼cksichtigung des Streitgegenstandes im Ausgangsverfahren sowie der seinerzeit gerade einmal wenige Wochen wÃ¤hrenden RechtshÃ¤ngigkeit dieses Verfahrens nicht zu erkennen. Da es im MÃ¤rz 2020 noch zu gerichtlicher AktivitÃ¤t gekommen war, sind damit hier allein die in den Monaten April und Mai 2020 aufgetretenen VerzÃ¶gerungen dem Beklagten nicht zuzurechnen. Hingegen fÃ¤llt es in seinen Verantwortungsbereich, dass die nach Eingang eines Schriftsatzes des damaligen Beklagten am 08.Â Juni 2020 zwei Tage spÃ¤ter gefertigte richterliche VerfÃ¼gung erst am 24.Â August 2020 ausgefÃ¼hrt wurde und in den Monaten Januar und Februar 2021 die anstehende Entscheidung ohne mÃ¼ndliche Verhandlung nicht getroffen wurde.

Â

d)Â Â Â Â Â Dass es darÃ¼ber hinaus in weiteren Monaten zu gerichtlicher InaktivitÃ¤t gekommen sein kÃ¶nnte, wird weder geltend gemacht noch ist es sonst ersichtlich.

Â

3.Â Â Â Â Â Es ist damit zur Ãberzeugung des Senats tatsÃ¤chlich in 17 Kalendermonaten zu gerichtlicher InaktivitÃ¤t gekommen. AbzÃ¼glich der den Gerichten nach der Rechtsprechung des Senats fÃ¼r eine UntÃ¤tigkeitsklage zustehenden Vorbereitungs- und Bedenkzeit von sechs Monaten (vgl. LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 09.06.2021 âÂ LÂ 37 SF 271/19 EK ASÂ â Rn.Â 49Â f., juris) weist das streitgegenstÃ¤ndliche Verfahren damit eine ÃberlÃ¤nge von elf Monaten auf. Hierdurch hat die KlÃ¤gerin einen Nachteil nicht vermÃ¶genswerter

Art erlitten. Dies folgt bereits aus Â§Â 198 Abs.Â 2 SatzÂ 1 GVG, wonach ein Nachteil, der nicht VermÃ¶gensnachteil ist, vermutet wird, wenn ein Gerichtsverfahren unangemessen lange gedauert hat. UmstÃ¤nde, die diese gesetzliche Vermutung zu widerlegen geeignet erscheinen lassen, sind nicht erkennbar und auch von dem Beklagten nicht vorgebracht worden.

Â

4.Â Â Â Davon, dass eine Wiedergutmachung auf andere Weise gemÃ¤Ã Â§Â 198 AbsatzÂ 4 GVG, insbesondere durch die Feststellung des EntschÃ¤digungsgerichts, dass die Verfahrensdauer unangemessen war, ausreichend ist (Â§Â 198 Abs.Â 2 SatzÂ 2 GVG), ist der Senat letztlich nicht Ã¼berzeugt. Eine derartige Kompensation kommt unter WÃ¼rdigung der Rechtsprechung des EGMR zu Art.Â 6 und Art.Â 41 EMRK nur ausnahmsweise in Betracht, dann nÃ¤mlich, wenn das zu beurteilende Verfahren sich durch eine oder mehrere entschÃ¤digungsrelevante Besonderheiten in tatsÃ¤chlicher oder rechtlicher Hinsicht von vergleichbaren FÃ¤llen abhebt (BSG Urteil vom 12.02.2015 â Â BÂ 10 Ã G 11/13Â RÂ â Rn.Â 36, juris). Dies kann der Fall sein, wenn das Verfahren beispielsweise fÃ¼r den EntschÃ¤digungsklÃ¤ger aus der Sicht eines verstÃ¤ndigen Dritten in der Lage des KlÃ¤gers keine besondere Bedeutung hatte oder dieser durch sein Verhalten erheblich zur VerlÃ¤ngerung des Verfahrens beigetragen hat (BSG Urteile vom 21.02.2013 â Â BÂ 10 Ã G 1/12 KLÂ â Rn.Â 45, vom 03.09.2014 â Â BÂ 10 Ã G 2/13Â RÂ â Rn.Â 52 und â Â BÂ 10 Ã G 12/13Â RÂ â Rn.Â 59, vom 12.02.2015 â Â BÂ 10 Ã G 11/13 Â RÂ â Rn.Â 36 und â Â BÂ 10 Ã G 7/14Â RÂ â Rn.Â 43 sowie vom 12.12.2019 â Â BÂ 10 Ã G 3/19Â RÂ â Rn.Â 40 und Beschluss vom 11.11.2019 â Â BÂ 10 Ã G 1/19Â B â Rn.Â 8Â f. m.w.N., alle zitiert nach juris). Weiter kann dafÃ¼r bedeutsam sein, ob der EntschÃ¤digungsklÃ¤ger weitergehende immaterielle SchÃ¤den erlitten hat, ob die Ã berlÃ¤nge den einzigen Nachteil darstellt, ob etwaige durch die Ã¼berlange Verfahrensdauer erlangte Vorteile das Gewicht der erlittenen Nachteile aufwiegen, von welchem AusmaÃ die Unangemessenheit der Dauer des Verfahrens ist, ob das Ausgangsverfahren fÃ¼r den Verfahrensbeteiligten eine besondere Dringlichkeit aufwies oder diese zwischenzeitlich entfallen war oder ob sich das Ausgangsgericht in besonderem MaÃe unkooperativ bzw. uneinsichtig verhalten hat (BSG, Beschluss vom 11.11.2019 â Â BÂ 10 Ã G 1/19Â B â Rn.Â 8 m.w.N., Urteil vom 12.12.2019 â Â BÂ 10 Ã G 3/19Â RÂ â Rn.Â 40 jeweils zitiert nach juris). Insbesondere in den Verfahren, in denen Kostenfragen betreffende oder vorbereitende Nebenentscheidungen zu treffen sind, ist dabei klar zwischen den Interessen der Beteiligten und denen ihrer RechtsanwÃ¤lte zu unterscheiden (vgl. BSG, Urteil vom 12.12.2019 â Â BÂ 10 Ã G 3/19Â R â Rn.Â 41, 43, juris). Vorliegend ist dem streitgegenstÃ¤ndlichen Ausgangsverfahren â wie oben ausgefÃ¼hrt â zwar eine nur unterdurchschnittliche Bedeutung zuzusprechen, da es â eingekleidet in eine UntÃ¤tigkeitsklage â gerade nicht um die GewÃ¤hrung von Grundsicherungsleistungen, sondern allein um die Erstattung der auÃergerichtlichen Kosten fÃ¼r das Widerspruchsverfahren ging. Mangels konkreter Anhaltspunkte dafÃ¼r, dass die KlÃ¤gerin tatsÃ¤chlich keiner Kostenlast ausgesetzt war, ist indes davon auszugehen, dass ihr fÃ¼r das Widerspruchsverfahren Kosten entstanden sind, die fÃ¼r einen EmpfÃ¤nger von

Grundsicherungsleistungen durchaus relevant sind.

Â

5.Â Â Â Allerdings geht der Senat davon aus, dass vorliegend zwar eine EntschÃ¤digung in Geld (noch) erforderlich, indes eine Halbierung des in Â§Â 198 Abs.Â 2 SatzÂ 3 GVG vorgesehenen Pauschalbetrages angemessen ist.

Â

Â§Â 198 Abs.Â 2 SatzÂ 4 GVG erÃ¶ffnet die MÃ¶glichkeit der Absenkung des Pauschbetrages nur fÃ¼r AusnahmefÃ¤lle. Das zu beurteilende Verfahren muss sich durch eine oder mehrere entschÃ¤digungsrelevante Besonderheiten in tatsÃ¤chlicher oder rechtlicher Hinsicht von vergleichbaren FÃ¤llen abheben (BSG, Urteil vom 12.02.2015 â□□Â BÂ 10 Ã□G 11/13Â RÂ â□□ Rn.Â 39, vgl. auch Urteil vom 07.09.2017 â□□Â BÂ 10 Ã□G 1/16Â RÂ â□□ Rn.Â 51Â f., alle zitiert nach juris). BerÃ¼cksichtigungsfÃ¤hig sind insoweit etwa eine auÃ□ergewÃ¶hnlich geringe Bedeutung des Verfahrens fÃ¼r den Betroffenen oder aber auch eine nur kurzzeitige VerzÃ¶gerung (BSG, Urteil vom 12.02.2015 â□□Â BÂ 10 Ã□G 11/13 Â RÂ â□□ Rn.Â 39, juris). Gemessen daran hÃ¤lt der Senat mit Blick auf die unterdurchschnittliche Bedeutung des Ausgangsverfahrens sowie mangels irgendwelcher Anhaltspunkte dafÃ¼r, dass dessen Dauer fÃ¼r die KlÃ¤gerin mit Nachteilen verbunden gewesen sein kÃ¶nnte, die Ã¼ber die vom Gesetz allein aufgrund der unangemessenen Verfahrensdauer vermuteten hinausgehen, eine Absenkung der monatlich zu gewÃ¤hrenden EntschÃ¤digung auf 50,00Â â□¬ fÃ¼r angemessen.

Â

Der KlÃ¤gerin steht damit zu seiner Ã□berzeugung zum Ausgleich des erlittenen immateriellen Nachteils bei einer fÃ¼r elf Monate zu gewÃ¤hrenden EntschÃ¤digung eine solche in HÃ¶he von 550,00Â â□¬ zu. Indes ist hier zu beachten, dass der Beklagte der KlÃ¤gerin bereits eine EntschÃ¤digung in HÃ¶he von 800,00Â â□¬ gewÃ¤hrt hat. Ihr Anspruch ist damit (mehr als) erfÃ¼llt.

Â

C.Â Â Die Kostenentscheidung beruht auf Â§Â 197a Abs.Â 1 SatzÂ 1 SGG i.V.m. Â§Â 154 Abs.Â 1 Verwaltungsgerichtsordnung.

Â

D.Â Â Â Â Â Die Revision war nach Â§Â 160 Abs.Â 2 Nr.Â 1 SGG i.V.m. Â§Â 202 SatzÂ 2 SGG und Â§Â 201 Abs.Â 2 SatzÂ 3 GVG wegen grundsÃ¤tzlicher Bedeutung der Rechtssache zuzulassen.

Â

Â

Erstellt am: 03.03.2023

Zuletzt verändert am: 22.12.2024